

Bergarbeiter-Zeitung

Organ des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands

Abonnementpreis monatlich 1 Mk., vierteljährlich 3 Mk.; durch die Post bezogen monatlich 1,50 Mk., vierteljährlich 4,50 Mk. ... Verantwortlich für den Inhalt: Theodor Wagner...

Gesetzentwurf über die Betriebsräte.

Wir beginnen in dieser Nummer der „Bergarb.-Ztg.“ an anderer Stelle mit dem Abdruck eines Gesetzentwurfs über die Betriebsräte, der im Reichsarbeitsministerium ausgearbeitet wurde und schon am 15. Mai Gegenstand der Besprechung mit Vertretern der Arbeiter, und Arbeitgeberverbände war.

Vorgänge vertraulichem Aufschluß zu geben, soweit dadurch keine Betriebsgeheimnisse gefährdet werden und gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Insbesondere hat der Arbeitgeber dem Betriebsausschuß auf Verlangen die Lohnbücher vorzulegen und ihn über den Bestand an Aufträgen zu unterrichten.

Zu Ziffer 2 des Antrages wäre zu bemerken: Es ist die Forderung aller freiwillig gegründeten Bergarbeiter und Beamten, alle Bergschulen der staatlichen Verwaltung (nicht nur Aufsicht) zu unterstellen, damit diese Institute nicht weiter für eine Geschäftswirtschaft ausgenutzt werden können.

Der Gesetzentwurf bedeutet eine Fortentwicklung der Verordnungen der Reichsregierung vom 23. Dezember 1918 über Arbeiter- und Angestelltenausschüsse, Tarifverträge und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten. Nach § 1 sind in allen Betrieben, in denen in der Regel mindestens 20 Arbeitnehmer beschäftigt werden, Betriebsräte zu errichten.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, von jeder Einstellung eines Arbeitnehmers und vor Ausspruch der Kündigung von jeder Entlassung eines solchen dem Betriebsrat Kenntnis zu geben. Dies gilt nicht bei Einstellungen und Entlassungen, die auf einer gesetzlichen oder tarifvertraglichen oder durch Schiedspruch einer gesetzlich anerkannten Schlichtungsstelle auferlegten Verpflichtung beruhen.

Gegen jede Einstellung, von der gemäß Abs. 1 den Betriebsrat Kenntnis zu geben ist, kann dieser binnen fünf Tagen Einspruch erheben, wenn wichtig berechnigte Interessen des Betriebs oder der Arbeitnehmer durch die Einstellung oder Entlassung verletzt werden.

Als Betriebe im Sinne des Gesetzes gelten auch Geschäfte und Schreibstuben von Angehörigen der freien Berufe, von Vereinen, Gesellschaften oder Körperschaften. Ausgenommen sind die Seeschiffsbetriebe, für die ein besonderes Gesetz ergeht. In Betrieben mit selbständigen Abteilungen können in Betrieben mit mehr als 5000 Arbeitnehmern in mehreren Abteilungen Betriebsräte gebildet werden.

Die Mitteilungen des Arbeitgebers an den Betriebsrat über die Gründe für die Einstellung übermittelt ein Arbeiter bezug. Angestellter, der mindestens 25 Jahre alt sein und dem Betriebe seit mindestens drei Jahren angehört hat. Diese Vertrauensperson nimmt, falls ein Einspruch erhoben werden soll, an der Beschlußfassung im Betriebsrat teil.

Gegen jede Kündigung kann der Betriebsrat binnen fünf Tagen nach Widerspruch erheben, wenn nach seiner Ansicht die Entlassung gegen die berechtigten Interessen des Betriebs oder der Arbeitnehmer des Betriebs verstößt oder als eine unbillige Sünde erscheint, die durch Einschränkung oder Stilllegung des Betriebs oder durch Einführung neuer Techniken oder neuer Betriebs- und Arbeitsmethoden nicht bedingt ist.

Die Arbeitermitglieder des Betriebsrats werden von den Arbeitern, die Angestelltenmitglieder von den Angestellten aus ihrer Mitte in getrennter, unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundrissen der Verhältniswahl auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl kann auf Mehrheitsbeschluß der Wahlberechtigten Angestellten und Arbeiter in der Betriebsversammlung in gemeinsamer Wahl aller Arbeitnehmer erfolgen.

Die weiteren Bestimmungen des Gesetzentwurfes betreffen Anberaumung und Tagesordnung der Sitzungen sowie Beschlußfassung und Geschäftsordnung der Betriebsräte. Die Mitgliedschaft im Betriebsrat erlischt, wenn das Mitglied aus dem Betriebe ausscheidet. Auf Antrag des Arbeitgebers oder von mindestens einem Viertel der Wahlberechtigten Arbeitnehmer kann der Betriebsrat aufgelöst werden.

Die Aufgaben des Betriebsrats, den gegenüber dem Arbeitgeber und gegenüber dem Schlichtungsausschuß ein Obmann beitrifft, sind: Wahrnehmung der Interessen der Arbeitnehmer des Betriebes und Unterstützung des Arbeitgebers in der Erfüllung der Betriebszwecke; insbesondere Überwachung der gesetzlichen Arbeiterchutzvorschriften, Durchführung der maßgebenden Tarifverträge, Mitwirkung bei der Regelung der Löhne und sonstigen Arbeitsverhältnisse, bei der Festsetzung der Arbeits- und Stücklöhne, bei der Einführung neuer Arbeits- und Lohnungsmethoden, bei der Regelung des Erholungsurlaubes der Arbeitnehmer und bei der des Beruhigungsurlaubes, ferner Vereinbarung der Arbeitsordnung mit dem Arbeitgeber (falls keine Einigung zustande kommt, können beide Teile den Schlichtungsausschuß anrufen), sodann Mitwirkung bei der Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer, Förderung des Einbernehmens zwischen Arbeiterschaft und Arbeitgeber (notfalls Anrufung des Schlichtungsausschusses), in den Fällen beabsichtigter Arbeitsstellenherbeiführung einer ordnungsmäßigen und geheimer Abklärung, an der sich alle Arbeitnehmer des Betriebes beteiligen können.

Die erstmalige Wahl zum Betriebsrat soll innerhalb vier Wochen nach Inkrafttreten des Gesetzes stattfinden. Mit Wahlziehung der Wahl hören die vorhandenen Betriebsräte, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse zu bestehen auf. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes tritt die Verordnung vom 23. Dezember 1918 (Tarifverträge usw.) außer Kraft.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Betriebsrat über alle die Arbeitnehmerverhältnisse berührenden

Nichtunter das Gesetz bezüglich der Errichtung eines Gesamtbetriebsrates sowie bezüglich der Aufgaben der Betriebsräte und der Aufsichtsbewehrung des Arbeitgebers, fallen die Behörden des Reichs, der Gliedstaaten, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die Träger der Sozialversicherung. Ueber Einzelheiten dieses Gesetzentwurfes wird noch zu reden sein. Als Ganzes betrachtet bietet derselbe eine Grundlage, um die Demokratisierung der Betriebe und die Gleichstellung der Arbeiter durchzuführen, soweit das durch Gesetzesbestimmungen überhaupt möglich ist.

Zu Ziffer 3 des Antrages wird die Schaffung eines besonderen Dezernats im Ministerium für das gesamte Bergschulwesen gefordert. Für das übrige Bergschulwesen existiert bereits ein besonderes Dezernat im Ministerium. Der Bergschuldezernat soll alle auf das gesamte Bergschulwesen bezügliche Angelegenheiten behandeln, damit die bessere Auszubildung unserer bergmännischen Jugend und die der unteren, mittleren und höchsten Betriebsbeamten nach einheitlichen, großzügigen Richtlinien erfolgt, wobei den besonderen Bedürfnissen der einzelnen Bezirke und der verschiedenen Bergbaubereiche durchaus Rechnung getragen werden kann.

Tarifverträge im Kaliberbau.

Endlich sollen auch im Kaliberbau Tarifverträge zustande kommen. Im Braunkohlenbergbau sind solche schon zum größten Teil eingeführt. Auch im Kali- und Kohlenbergbau müssen sie nun kommen. Das Gedingesystem ist dabei allerdings nicht zu befechtigen, wie viele Kameraden wünschen. Dazu lassen sich die Bergherren nicht bewegen. Es gab darüber auch schon schwere Auseinandersetzungen. Die Arbeitgemeinschaft für den Kaliberbau tagte am 20. und 21. Mai in Berlin, wurde aber mit dem Vertragsentwurf nicht fertig. Ueber die Schlichtung wurde nach langem Kampfe folgende Erklärung seitens der Arbeitnehmervertreter abgegeben:

Reform des Bergschulwesens.

Unser Kamerad Susemann hat im preußischen Landtag mit Unterstützung seiner sozialdemokratischen Fraktionsgenossen am 16. Mai 1919 folgenden Antrag gestellt: Die verfassungsgemäße Preussische Landesversammlung wolle beschließen: die Staatsregierung zu ersuchen, mit künftiger Beschleunigung Maßnahmen zu treffen, durch welche 1. die Fortbildungspflicht allgemein für die bergmännische Jugend eingeführt wird; 2. die für die Ausbildung von unteren und mittleren Bergwerksbeamten vorhandenen Schulanstalten (Vorschulen, Steigererschulen, Bergschulen) ausschließlich der staatlichen Verwaltung unterstellt werden; 3. im Ministerium für Handel und Gewerbe ein besonderes Dezernat ausschließlich für das gesamte Bergschulwesen, einschließlich der bergmännischen Fortbildungsschulen für die jugendlichen Bergleute eingerichtet wird.

Zu Ziffer 1 dieses sehr wichtigen Antrages ist zu bemerken, daß die Fortbildungspflicht längst besteht für die jugendlichen Arbeiter in Handwerks- und in industriellen Betrieben; nur die bergmännische Jugend ist im groben und ganzen von dieser Möglichkeit, die in der Volksschule gewonnenen Kenntnisse zu erweitern und zu vertiefen, ausgeschlossen. Niemand wird behaupten können, daß es für den Bergbau nicht vorteilhaft sei, eine Arbeiterschaft mit besserer, nach der Fachkunde ausgedehnter Schulbildung zu bekommen. Um so bemerkenswerter ist es zu hören, daß die Einbeziehung der bergmännischen jugendlichen Arbeiter in die Fortbildungspflicht wegen des Widerstandes von Werksbesitzerseite bisher nicht erfolgt ist! Warum dieser Widerstand geleistet wurde, kann man sich denken, wenn man sich daran erinnert, mit welcher Beharrlichkeit große Arbeitermassen aus den kulturell rückständigsten Ländern zum Bergbau gelockt worden sind. Dadurch wurde auch das Ansehen des Bergmannsstandes herabgedrückt. Wir wollen auch durch eine bessere Schulbildung der bergmännischen Jugend dafür sorgen, daß der Bergmann wieder zu Ehren kommt, wie unser Vater S. Kampfen so schön sagt.

Zu dem Verlangen der Arbeitnehmervertreter, die Arbeitszeit auf 7 Stunden unter Tage zu verkürzen, haben die Vertreter der Kaliberwerke folgende Erklärung abgegeben: Wir möchten auf die Lage der Kaliberindustrie wie eine weitere Verkürzung der Arbeitszeit für unmöglich gehalten. Um aber alles zu tun, greifen in heutiger Zeit zu verbleiben, sollen die Werke vom 2. Mai d. J. ab die 7 1/2-Stunden-Schicht unter Tage einschließlich der Pause für jeden einzelnen Mann vom Betreiber bis zum Wiedererkennen des Förderkorbes anerkennen unter der Voraussetzung, daß von allen Seiten anerkannt wird, die Arbeiter der Werke vorläufig zur Annahme dieser Arbeitszeit zu bewegen. Diese Einmütigkeit wird gegen die Zuführung gemacht, daß die Arbeitnehmervertreter auch für einen Ausgleich für die durch die Verkürzung der Arbeitszeit sich ergebende Kostensteigerung bei Neu-Einstellung der Kaliberwerke eintreten werden.

Weiter gefahren die Werke zu, daß eine paritätische Kommission mit einem unparteiischen Vorsitzenden eingesetzt wird, welcher durch den Herrn Reichsarbeitsminister zu ernennen ist. Diese hat die Frage zu prüfen, ob eine weitere Verkürzung der Arbeitszeit unter Tage im Kaliberbau nach dem Antrag der Organisationsvertreter (7-stündige Schicht einschließlich Pause) möglich ist. Desgleichen soll die Kommission prüfen, ob die auf einigen Werken bereits bewilligte Einrechnung einer halbtägigen Pause innerhalb der 8-stündigen Schicht für die Arbeiter über Tage allgemein einzuführen oder zu befechtigen ist. Soweit jetzt eine kürzere Arbeitszeit von einzelnen Werken zugestanden ist, bleibt diese bis zu der nach Abschluß der Prüfung durch die paritätische Kommission endgültigen Vereinbarung bestehen.

Ueber die Lohnhöhe soll in den nächsten Tagen in den zu bildenden neuen Lohnbezirken mit den Oblenten und Arbeiterausschüssen verhandelt werden und für alle Arbeiterkategorien bezirksweise endlich ein fester Schichtlohn geschaffen werden, der dann für Gedingearbeiter als Mindestlohn in die Tarife eingefügt werden soll. Auf mehreren Werken ist die Festsetzung der Schichtlöhne schon beschlossene. Der Nordhäuser Bezirk soll in zwei Lohnbezirke zerlegt werden, nämlich die Werke des Südbereiches mit Eichsfeld soll einen, den anderen das Nordstreu Gebiet bilden. Unser Galtor Bezirk wird ebenfalls in zwei Bezirke geteilt und aus diesem Hannover-Silberheimer Bezirk werden vier Lohnbezirke. Wenn die Bezirke mit ihren Vertretern mit den Oblenten, Bezirksleitern und Bezirksvertretern fertig sind, wird dann der zentrale Vertrag (Manninvertrag genannt) in der Arbeitgemeinschaft fertiggestellt. Wir

wollen hoffen, daß nun baldigt wieder Ruhe in die Kaliber...

Gebirgshaus Deutschlands

Auf der Grundlage der Verträge der Verbündeten...

Wir werden heute nicht in unsere Tagesordnung eintreten können...

Uns interessiert zunächst, was der Friedensvertrag in bezug auf das Arbeiterrecht enthält...

Britannien, Canada, Australien, Südafrika, Neu-Seeland, Indien, China, Cuba, Ecuador, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Kuba, Libanon, Liberia, Nicaragua, Panama, Peru, Polen, Portugal, Rumänien, Serbien, Spanien, Uruguay, Venezuela...

Erhält dieser Friedensvertrag Geltung, so bedeutet das die Verflüchtigung des deutschen Volkes und den Verlust dessen, was wir durch die Revolution an sozialpolitischen Fortschritten erreicht haben...

Die Antwort Clemenceaus auf die von Legien erwähnte Note des Grafen Bredow...

Internationales Arbeiterrecht abgelehnt

Im Reichsarbeitsamt haben schon Ende 1918 eingehende Beratungen über die für den Weltfriedensvertrag vorzuschlagenden Programmpunkte...

Artikel I. Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, die Freigängigkeit der Arbeiter... Artikel II. Jede Anwerbung von Arbeitern für das Ausland...

der Festsetzung der Lohn- und Arbeitsbedingungen, vorzuziehen wird, dürfen nicht erlassen werden und sind, soweit sie bestehen, aufzuheben...

Artikel III. Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, soweit dies noch nicht der Fall ist, eine Pflichtversicherung der Arbeiter gegen Krankheit, Verletzung, Invalidität...

Artikel IV. Jeder vertragschließende Teil wird in seinem Gebiete die zum Schutze der Arbeiter erlassenen Bestimmungen über die allgemeine Arbeitshygiene...

Artikel V. Jeder vertragschließende Teil wird in seinem Gebiete die zum Schutze der Arbeiter erlassenen Bestimmungen über die allgemeine Arbeitshygiene...

Artikel VI. Jeder vertragschließende Teil wird in seinem Gebiete die zum Schutze der Arbeiter erlassenen Bestimmungen über die allgemeine Arbeitshygiene...

Artikel VII. Jeder vertragschließende Teil wird in seinem Gebiete die zum Schutze der Arbeiter erlassenen Bestimmungen über die allgemeine Arbeitshygiene...

Artikel VIII. Jeder vertragschließende Teil wird in seinem Gebiete die zum Schutze der Arbeiter erlassenen Bestimmungen über die allgemeine Arbeitshygiene...

Entwurf eines Gesetzes über Betriebsräte

Der Nationalversammlung soll der nachstehende Entwurf eines Gesetzes über Betriebsräte...

§ 1. In allen Betrieben, in denen in der Regel mindestens zwanzig Arbeitnehmer...

§ 2. Betriebe im Sinne dieses Gesetzes sind die Betriebe der Landwirtschaft, des Gewerbes...

§ 3. Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind Angestellte und Arbeiter...

§ 4. Befinden sich unter den Arbeitnehmern sowohl Arbeiter wie Angestellte...

§ 5. Der Betriebsrat besteht in Betrieben mit weniger als 50 Arbeitnehmern aus drei...

§ 6. Gliedert sich ein Betrieb in selbständige Abteilungen, so kann, wenn die Betriebsversammlung...

§ 7. Befinden sich mehrere Betriebe in einer Hand und sind sie Bestandteil eines einheitlichen Unternehmens...

§ 8. Befinden sich mehrere Betriebe in einer Hand und sind sie Bestandteil eines einheitlichen Unternehmens...

§ 9. Befinden sich mehrere Betriebe in einer Hand und sind sie Bestandteil eines einheitlichen Unternehmens...

§ 10. Der Betriebsrat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit einen Obmann...

§ 11. Ein Betriebsrat ist nicht zu errichten, wenn auf Grund eines für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrags...

§ 12. Ein Betriebsrat ist nicht zu errichten, wenn auf Grund eines für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrags...

§ 13. Der Obmann des Betriebsrats, oder, sofern ein solcher noch nicht besteht, der Arbeitgeber...

§ 14. Der Betriebsrat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit einen Obmann...

§ 15. Ein Betriebsrat ist nicht zu errichten, wenn auf Grund eines für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrags...

§ 16. Ein Betriebsrat ist nicht zu errichten, wenn auf Grund eines für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrags...

§ 17. Ein Betriebsrat ist nicht zu errichten, wenn auf Grund eines für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrags...

§ 18. Ein Betriebsrat ist nicht zu errichten, wenn auf Grund eines für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrags...

§ 19. Ein Betriebsrat ist nicht zu errichten, wenn auf Grund eines für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrags...

Nach Arbeit zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr morgens ist gefesselt...

Am Tage vor Sonn- und Feiertagen dürfen Arbeiterinnen nicht länger als vier Stunden...

Die betragsschließenden Teile werden das Alter für die Zulassung von Kindern zu gewerblichen, industriellen, kommerziellen und landwirtschaftlichen...

Seimarbeiter.

Artikel V. Alle Gesetze und Verordnungen auf dem Gebiete des Arbeiterrechtes...

Für Wohnungen, in denen Seimarbeiter betrieblen wird, ist bei Ausbruch gefährlicher ansteckender Krankheiten...

Der Gesundheitszustand der mit Seimarbeit beschäftigten Arbeiterinnen...

Wohnbedingung der Seimarbeiter sind durch paritätische Lohnämter mit rechtsverbindlicher Kraft festzusetzen.

Arbeitsaufsicht.

Artikel VI. Die Durchführung des Arbeiterschutzes (Artikel IV) ist durch eine Arbeitsaufsicht zu überwachen...

Unternehmer, die mehr als vier fremdsprachige Arbeiter beschäftigen, sind verpflichtet zu verpflichten...

Internationale Durchführung des Arbeiterrechtes.

Artikel VII. Die vertragsschließenden Teile werden die geeigneten Schritte tun, um in möglichst weitem Umfang eine internationale Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeiter herbeizuführen...

Zur Vorbereitung der Konferenzenarbeiten und zur Überwachung einer sachgemäßen Durchführung der Konferenzenbeschlüsse...

Beitritt dritter Staaten.

Artikel VIII. Den Staaten, die diesen Vertrag nicht unterzeichnet haben, steht es frei, ihren Beitritt zu den Bestimmungen der Artikel I bis VII...

Dieser Entwurf der Reichsregierung wurde den feindlichen Machthabern am 10. Mai durch den Grafen Brodowski-Rantau überreicht...

Volkswirtschaftliche Rundschau.

In die deutschen Landwirte

erließ das Reichsernährungsministerium am 17. Mai folgenden Aufruf: Die Gefahr, die für den Bestand unseres Volkes durch den von unseren Feinden angegriffenen Weltmarkt heraufbeschworen ist...

Eine jurdixbare Selbstanlage Englands.

Einer der Hauptjournalisten der Northcliffe-Press veröffentlicht in der englischen Zeitschrift „Common Sense“ einen Artikel...

erblicher Leiden unterworfen sein. Sie wird wenig Widerstandsfähigkeit gegen die Ansteckung durch Tuberkulose...

Am Schlusse dieses Artikels wurde eine Erklärung der befragten ärztlichen Autorität wiedergegeben...

Ich gehe weit im Vorausbild Deutschlands; ich spreche aus, daß nicht nur Tausenden von ungeborenen Deutschen ein Leben höchster Mühseligkeit vorausbestimmt ist...

Eine entsetzliche Selbstanlage hat es nie in der Geschichte der Menschheit gegeben. Ob das englische Gewissen das alles dauernd tragen kann...

Nachrichten aus der Montanindustrie.

Frankreich und die Saarfrage.

Der Reub des Saargebietes wird von französischer Seite mit dem Bedürfnis nach „wirtschaftlicher Kontrolle“ gebet. Frankreich könne ohne die Saarkohle nicht leben...

Ein nicht gefesteter Verhandlungsantrag.

Nach der „Rhein.-Westf. Zig.“ (Nr. 229 vom 16. Mai) soll Kommerzentrat Stiegeler am 12. Mai im Sachverständigenrat...

„Kann je in seiner Weltgeschichte hat unser Vaterland so dicht am Abgrund gestanden wie im gegenwärtigen Augenblick...“

Dieser Antrag ist zwar Geist vom Geiste Stiegeler, aber er ist nicht geteilt worden. Der Zusammenhang ist kein anderer als derjenige...

Aus der deutschen Arbeiterbewegung.

Zehnter Kongress der Gewerkschaften Deutschlands.

Am Montag, den 30. Juni 1919, findet in Nürnberg im Saalbau des Industrie- und Kulturbereichs...

- Als Tagesordnung ist vorläufig vorgesehen: 1. Erledigung der geschäftlichen Angelegenheiten. 2. Rechenschaftsbericht der Generalkommission. 3. Richtlinien für die künftige Wirksamkeit der Gewerkschaften. 4. Die Arbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands. 5. Die Satzungen des Allgemeinen deutschen Gewerkschaftsbundes. 6. Gewerkschaftliche Unterrichtsfrage. 7. Die Sozialisierung der Industrie. 8. Regelung des Lehrlingswesens. 9. Beratung der nicht unter den vorstehenden Punkten erledigten Anträge.

Der Kongress wird am 30. Juni 1919, vormittags 9 Uhr, eröffnet und wird bis einschließlich 5. Juli tagen.

Hans Ragerl f.

Der Hauptkassierer des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter, Hans Ragerl, ist am 10. Mai im Alter von 66 Jahren gestorben.

Dreißig Jahre Dachbederverband.

In diesen Tagen feiert der Dachbederverband der Dachbeder sein 30-jähriges Bestehen. Aus ganz wichtigen Anlässen heraus wurde im Jahre 1889 in Halle a. S. der Grundstein zu der heutigen Organisation gelegt...

Unter dem Einfluß des Verbandes hat sich die Lohn- und Arbeitszeitbewegung sprunghaft entwickelt. Unter dem Baugewerbe waren die Dachbeder fast überall in der Höhe des Lohnes und der Arbeitszeit an der Spitze...

Zu Tarifverträgen haben die Dachbeder bisher an den örtlichen Vertreten teilgenommen; erst während des Krieges wurden die ersten zentralen Verhandlungen eingeleitet...

Aus dem Kreise der Kameraden.

Oberbergamtsbezirk Dortmund.

Die Generalversammlung unseres Verbandes wird diesmal in Bielefeld tagen und am 15. Juni eröffnet werden. Den hierzu gewählten Delegierten sind bisher zugesandt worden die vorläufige Tagesordnung und die Geschäftsordnung...

Die Vorlage zur Statutenänderung ist sehr umfangreich. Dazu sind von den Mitgliedern 533 Anträge gestellt. Der Geschäftsbericht für 1913/14 umfaßt 212, der Geschäftsbericht für 1915/16 191 Druckseiten.

Auf der Generalversammlung folgen dann noch die mündlichen Berichte über die allgemeine Lage, die Entwicklung unseres Verbandes, soziale, politische, gewerkschaftliche Fragen...

Wir führen das alles nur an, um zu zeigen, daß die Aufgaben eines Delegierten auf der Generalversammlung nicht so einfach sind, wie sich das mancher vorstellen mag. Wer dort nicht abfallen will, muß sich mit allen Dingen in Betracht kommenden Fragen gehörig vertraut machen.

Unser Verband ist durch den Wandel der ganzen Verhältnisse vor neue große Aufgaben gestellt. Es gilt die soziale und wirtschaftliche Stellung der Arbeiter auf allen Gebieten durchzusetzen.

Zur Steuer der Wahrheit.

Auf der Zeche König Ludwig wird die Behauptung verbreitet, unter Kamerad Felix Stein habe die Arbeiterinteressen nicht richtig vertreten. Was ist richtig? Was ist unrichtig? Darüber werden die Ansichten immer auseinandergehen.

Für oder gegen Sechskundenlicht.

Unter diesem Titel ist in Nr. 16 der „Bergarb.-Zig.“ ein Artikel veröffentlicht worden, in welchem ich mitteile, der Abg. Koenen hätte mich in einer Essener Versammlung beschuldigt, die Belegschaft von Schamrock III für „verrückt“ erklärt zu haben...

Ein Produkt des Wahnsinns und der Feigheit.

Unter den Bergarbeitern in Rheinland-Westfalen wird folgendes Flugblatt verbreitet:

An die Bergarbeiter von Rheinland-Westfalen! Kameraden, wenn! Immer noch schwächen unsere Kameraden hinter Kerkermauern...

Kameraden! Nach den Sonderentscheidungen hat keiner das Recht zum Verhandeln. Laßt Euch nicht täuschen! Erst die Inhaftierten...

In diesem Flugblatt werden weder Drucker noch Verfasser genannt, aus dem ganz einfachen Grunde, weil es sich gar nicht beantworten läßt...

Das Flugblatt ist aber auch ein Produkt verächtlicher Feigheit. Der oder die Verfasser sind zu feige, auch nur ihren Namen zu nennen...

Mehr Selbstbestimmung tut not.

In dem amtlichen Bericht über die Essener Rathauskonferenz am 9. April...

Durch diese Verkürzung der Arbeitszeit sind die deutschen Bergarbeiter besser gestellt als die englischen...

Wir veröffentlichen diesen amtlichen Bericht in Nr. 16 der 'Bergarb.-Ztg.'...

Nach den Vereinbarungen im Essener Rathausaal haben aber jetzt die Ruhrbergarbeiter eine längere Schichtzeit...

Kamerad Spigner meint ferner, wenn die Bergarbeiter jetzt eine 12stündige Schichtzeit von 36 Stunden und einen Lohn von 150 Mk. fordern...

Der vernünftige Teil der Bergarbeiter sagt ein, daß eine Forderung die andere nicht, ebenso wie ein Streit den anderen. Das gilt aber allgemein...

So haben wir immer geschrieben. Dem entspricht selbstverständlich auch die Haltung der Verhandlung. Das scheint aber Kamerad Spigner völlig übersehen zu haben...

mit Handgranaten, Maschinengewehren und ähnlichen 'geistigen' Waffen den parlamentarischen Zielen dienlich gemacht wurden.

Will Kamerad Spigner dieses Spartaustreben aufheben? Will er es aufheben, daß ab 1. April der Streik begann für größtenteils politische Forderungen...

Kamerad Spigner irrt mit seiner Annahme, daß die Bergarbeiter mit Waffengewalt gestraft werden sollten. Die Waffengewalt richtete sich nicht gegen die Bergarbeiter...

Die Verhandlung ist nur das ausführende Organ des Mehrheitswillens der Mitglieder. Sobald die Mehrheit der Mitglieder einen Beschluß faßt...

Auswahlwahlen auf Lohberg.

Am 17. Mai fanden auf Lohberg bei Hamborn die Auswahlwahlen statt. Unser Verband, der christliche Gewerbeverein und die polnische Berufsvereinigungen hatten eine gemeinsame Liste aufgestellt...

Entlassungssatzung.

Das Generalkommando des 7. Armeekorps (Münster) macht hiermit bekannt, daß Anstaltsleute seitens der in der Zeit vom 9. November 1918 bis 31. März 1919 entlassenen Heeresangehörigen...

Butter für Bergleute gegen - Robben.

Uns wird berichtet: Nach Mitteilung des diktatorischen Wirtschaftsausschusses in Berlin sind zurzeit im Zustande, vor allem in Danemark größere Mengen Lebensmittel ausfuhrbereit. Sofort greifbar sind 800 Tonnen (ca. 1600 000 Pfund) Butter...

Bericht der Hauptkassa des Verbandes. Geschäftsjahr 1918.

Table with financial data for the year 1918, including income (Einnahme) and expenses (Ausgabe) in Reichsmark.

Table showing the balance sheet (Vermögensübersicht) as of January 31, 1919, listing assets like bank accounts and liabilities like loans.

Eine Uebersicht über Einnahmen und Ausgaben in den Bezirken und Zahlstellen zu geben, ist uns in diesem Jahre leider nicht möglich.

Das ist richtig. Die Vertreter der Bergarbeiterverbände werden kaum alles durchsetzen, was die berechtigten Forderungen der Bergarbeiter zur Geltung zu bringen.

Bochum, den 18. April 1919. Vorstehende Jahresabrechnung wurde geprüft und mit Kasse, Belegen und Büchern in Uebereinstimmung befunden.

Anmerkungen zum Kassenbericht.

Wenn wir schon im vorigen Jahr über einen gewaltigen Mitgliederzuwachs berichten konnten, so bedeutet diese Steigerung gegenüber dem Jahresende in diesem Jahre nur wenig.

In demselben Verhältnis wie die Einnahmen sind auch die Ausgaben gestiegen. So haben sich die Unterstellungen in Sterbefällen von 22860 Mk. auf 167966 Mk. also um 75 106 Mk. vermehrt.

Nicht minder hat sich aber auch in diesem Jahre, trotz allen Teuerungsvorfällen, unser Vermögen gegen das Vorjahr erhöht.

Bericht der Firma H. Hansmann & Co. Geschäftsjahr 1918.

Table showing the balance sheet (Kassa) as of December 31, 1918, with active and passive sides.

Table showing the balance sheet (Kassa) as of December 31, 1918, with active and passive sides.

Verlust- und Gewinn-Konto vom 31. Dezember 1918.

Table showing the profit and loss account (Verlust- und Gewinn-Konto) for the year 1918.

Table showing the credit side (Credit) of the profit and loss account for 1918.

Bochum, den 31. Dezember 1918. Der Geschäftsführer: Gustav Schröder. Der Revisor: Friedrich Waldbeder. Der Revisorassistent: J. A. Munsbed.

Verbandsnachrichten.

Kameraden! Mit dieser Nummer ist der Beitrag für die 22. Woche (vom 25. bis 31. Mai 1919) fällig.

Achtung! Die in Nr. 20 der 'Bergarb.-Ztg.' erschienene Erklärung, wonach die Angehörigen des Verbandes der demnachst stattfindenden Generalversammlung ihre Stellung zur Verfügung stellen...

Wahlergebnisse. Die Mitglieder werden gebeten, die Mitgliedsbücher bereit zu halten, um den Revisionen die Arbeit zu erleichtern.

Vertrauensmännerversammlung. Die in Nr. 20 der 'Bergarb.-Ztg.' erschienene Erklärung, wonach die Angehörigen des Verbandes der demnachst stattfindenden Generalversammlung ihre Stellung zur Verfügung stellen...

Vertrauensmännerversammlung. Die in Nr. 20 der 'Bergarb.-Ztg.' erschienene Erklärung, wonach die Angehörigen des Verbandes der demnachst stattfindenden Generalversammlung ihre Stellung zur Verfügung stellen...

Vertrauensmännerversammlung. Die in Nr. 20 der 'Bergarb.-Ztg.' erschienene Erklärung, wonach die Angehörigen des Verbandes der demnachst stattfindenden Generalversammlung ihre Stellung zur Verfügung stellen...

Hilfskraft gesucht. Für die Bezirksleitung Reich-Altenburg wird zum baldigen Antritt eine tüchtige Hilfskraft gesucht.

Arbeiterzeitung für Gelsenkirchen gesucht. Verlangt wird eine tüchtige Kraft mit guten Kenntnissen der Sozialgesetzgebung.